

Beschlussvorlage

**zu Punkt 6. für den Öffentlichen Teil der Sitzung
des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses (Gemeinde
Schacht-Audorf)
am Mittwoch, 15. Mai 2019**

Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Verteilung des Steueraufkommens im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, aufgestellt von den Städten und Gemeinden der Region, ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Gebiet der Gemeinde Borgstedt vorgesehen, und zwar westlich der Bundesstraße 203 und südlich des vorhandenen Gewerbegebietes, das südlich der Bundesautobahn 7 liegt. Zur Planung, Erschließung und Vermarktung des künftigen interkommunalen Gewerbegebietes haben die Gemeinde Borgstedt sowie die Städte Rendsburg und Büdelsdorf im Jahre 2009 die Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) gegründet. Mit Wirkung zum 01.11.2011 ist die Gemeinde Schacht-Audorf mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 10% der Gesellschaft beigetreten.

Da im Gebiet der Städte Rendsburg und Büdelsdorf geeignete Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht mehr in dem erforderlichen Umfang verfügbar sind und da die Gemeinde Borgstedt in einer logistisch begünstigten Lage direkt an der Kreuzung von A7 und B203 liegt, sind die Flächen in Borgstedt besonders gut geeignet für die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes. Zugleich wäre aber die Ausweisung von Gewerbegebieten im Umfang wie jetzt geplant durch die Gemeinde Borgstedt allein planungsrechtlich unzulässig gewesen und hätte zudem für die Gemeinde Borgstedt gemessen an der Größe der Gemeinde wirtschaftliche Risiken von einigem Gewicht mit sich gebracht. Daher konzipieren die vier kommunalen Partner die Entwicklung des Gebietes als interkommunales Gewerbegebiet.

Als Teil dieser interkommunal und gemeinsam getragenen Entwicklung unterstützt die EGB die Gemeinde Borgstedt bei der Erstellung der erforderlichen Bauleitpläne (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes), stellt die Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet her und übereignet diese an die Gemeinde, vermarktet die Grundstücke und finanziert hierdurch die Erschließung und den Ankauf der Flächen. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Gesellschafterkommunen in einem am 12.10.2011 unterzeichneten Vertrag, vorbehaltlich weiterer zu treffender Detailregelungen alle im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gewerbegebiet entstehenden Kosten und Erträge entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile zu tragen bzw. zu beanspruchen.

Die Vertreter der Gesellschafterkommunen im Aufsichtsrat der EGB vertreten einhellig die Auffassung, dass flankierend neue vertragliche Regelungen zu zahlreichen Aspekten der Zusammenarbeit erforderlich sind, die sich nicht unmittelbar durch die EGB bewältigen lassen.

Dies betrifft insbesondere

- die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens der Unternehmen im künftigen interkommunalen Gewerbegebiet zwischen den Partnern,

und

- die Verteilung der Kosten und Risiken unter den Partnern, etwa für Straßenbauarbeiten und die Straßenunterhaltung.

Ohne gesonderte vertragliche Regelungen hierzu würden die gesamten Gewerbesteuereinnahmen von Unternehmen im interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinde Borgstedt zufließen. Andererseits wäre die Gemeinde Borgstedt mit den gesamten finanziellen Risiken allein belastet, die aus der Lage des Gewerbegebietes im Gemeindegebiet herrühren. Sofern etwa Straßen später erneuert oder ausgebaut werden müssten, wäre dies allein von der Gemeinde Borgstedt zu finanzieren. Beide Folgen sind nachteilig.

Zur Regelung dieser Fragen haben die kommunalen Partner auf Verwaltungsebene

- unterstützt durch die EGB und mit anwaltlicher Beratung - den Entwurf einer Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorbereitet.

Dieser sieht im Wesentlichen vor:

- Die nach Abzug von Finanzausgleichslasten bei der Gemeinde Borgstedt verbleibenden Gewerbesteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet werden zwischen den Partnern aufgeteilt nach einem bestimmten Schlüssel, nämlich je 30 % für Borgstedt, Büdelsdorf und Rendsburg sowie 10 % für Schacht-Audorf.
- Einen befristeten „Zuschlag“ auf seinen Anteil an den Gewerbesteuereinnahmen erhält ein Partner, wenn größere Gewerbesteuerzahler seinen Standort aus dem Gebiet von einem der Partner in den ersten Jahren der Vermarktung des Gewerbegebietes in das interkommunale Gewerbegebiet verlagert.
- Nach demselben Schlüssel werden auch die Kosten, Lasten und Risiken für die Straßenunterhaltung, -instandsetzung, Straßenumbau und -erneuerung sowie Risiken aus der Verkehrssicherungspflicht im interkommunalen Gewerbegebiet zwischen den Partnern aufgeteilt.
- Da die Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie die Gemeinde Schacht-Audorf sich nach dem Vertragsentwurf an den Kosten von Straßenbauarbeiten im interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen sollen, erhalten sie durch den Vertrag auch Mitgestaltungsrechte für solche Arbeiten. Diese sind von bloßen Unterrichtungspflichten bis hin zu Zustimmungsvorbehalten gestuft je nach Bedeutung der jeweiligen Maßnahme.
- Da das interkommunale Gewerbegebiet auf unbestimmte Zeit angelegt ist, ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Gewerbegebiet erhält dadurch dauerhaft seinen interkommunalen Charakter. Allerdings können die Partner unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG eine Anpassung des Vertrages verlangen oder kündigen, wenn ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

Die Vorberatung erfolgt im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss. Der abschließende Beschluss wird durch die Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in einer Modellrechnung, siehe Anlage 2, dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Schacht-Audorf stimmt dem Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Anlage zu.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorzunehmen und den Vertrag zu unterzeichnen.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die Vereinbarung vom 12.10.2011 außer Kraft.

Im Auftrage

gez.

Jan Rüther

Anlage(n):

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verteilung des Steueraufkommens und die Finanzierung und gemeinsame Planung von Straßenreinigungs-, Straßenunterhaltungs- und Straßenerneuerungsarbeiten im interkommunalen GEwerbegebiet Borgstedtfelde